

**Von:** Pieper, Benjamin (VM)

**Gesendet:** Freitag, 7. Mai 2021 12:39

**An:** KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW; Zeltwanger Rainer BDFU; Rauscher, Christian c/o IDFS

**Cc:** Schultheiß, Christina (VM) >

**Betreff:** Entscheidung VGH Mannheim zu theoretischer Fahrausbildung

Sehr geehrte Herren,

der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat einem Eilantrag einer Fahrschule aus Baden-Württemberg gegen die aktuellen Vorgaben der Corona-Verordnung zum theoretischen Fahrschulunterricht in Baden-Württemberg stattgegeben:

Durch die Entscheidung wird § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8, 2 Halbsatz der aktuellen Corona-Verordnung vorläufig außer Vollzug gesetzt, soweit die Vorschrift bestimmt, dass die theoretische Fahrschulbildung ausschließlich im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden darf (Pressemitteilung der VGH Mannheim: <https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/9204959/?LISTPAGE=1213200>).

Das heißt, dass ab sofort der theoretische Fahrschulunterricht wieder in Präsenz unter Einhaltung der bestehenden Hygienevorgaben der Corona-Verordnung, insbesondere §§ 4 ff. Corona-Verordnung die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutz nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 Corona-Verordnung, zulässig ist.

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg wird derzeit überarbeitet. Mit einem Inkrafttreten der neuen Corona-Verordnung ist voraussichtlich Ende der nächsten Woche (KW19) zu rechnen.

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper  
Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit  
Ministerium für Verkehr  
Baden-Württemberg